

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Recht und  
Informatik am Fachbereich Rechtswissenschaft der  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– PO RInf –  
Vom 28. März 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Recht und Informatik am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO RInf – vom 2. Mai 2023, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Recht und Informatik wird nachgewiesen durch:

1. die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische Universitätsprüfung (JUP) sowie
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 1**.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Qualifikation für den Masterstudiengang zudem nachgewiesen werden durch

1. einen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule (Bachelor, Magister, Diplom) mit juristischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten oder
2. einen juristischen Bachelorabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Punkten und einschlägige berufspraktische Erfahrung im juristischen Umfeld nach Abschluss des Erststudiums im Umfang von mindestens zwei Jahren; die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist durch Zeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente glaubhaft zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 86 **BayHIG**. <sup>2</sup>Er kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in den im folgenden genannten Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen spätestens bis zur Rückmeldung zum Studium im zweiten Fachsemester nachgewiesen werden:

1. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 müssen bei Vorlesungsbeginn die Aufsichtsarbeiten in der Juristischen Staatsprüfung abgelegt und mindestens

ein Durchschnittswert von 5,6 Punkten nach der **Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung** erzielt worden sein.

2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 müssen alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein und die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein Transcript of Records vorlegen, das eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 oder bei Anwendung einer Notenskala nach **Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung** eine Durchschnittsnote von „befriedigend (6,5 Punkte)“ aufweist.

<sup>2</sup>Eine vorläufige Aufnahme des Studiums im Hinblick auf künftige Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. <sup>5</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 in von der bzw. dem Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird sie bzw. er aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. <sup>6</sup>Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist, wobei die Nachweise spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erbracht werden müssen.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer“ die Worte „im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach den Worten „nebenberufliche Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern“ (neu) die Worte „im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach den Worten „dessen Prüfungsberechtigung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung**“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „ein Attest vorzulegen; der“ das Wort „jeweilige“ gestrichen.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Schriftliche Prüfungen“ die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ eingefügt.
6. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „es werden gegebenenfalls“ das Wort „eine“ gestrichen.

7. In § 27 Abs. 2 werden nach den Worten „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ die Worte „im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG“ eingefügt.

8. In § 29 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Juli 2023 studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 und **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.“

9. **Anlage 1** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Worten und der Zahl „April bis zum 15.“ das Wort „Juli“ durch das Wort „August“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 wird der Klammerzusatz „(Ergebnismitteilung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung und – soweit bereits vorhanden – der mündlichen Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der JUP)“ durch den Klammerzusatz „(Ladung zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten bzw. aktuelles Transcript of Records)“ ersetzt.

bb) In Ziffer 3 werden die Worte „C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ durch die Worte „auf dem Niveau DSH-2, nachgewiesen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Ergebnis zwischen 67 und 81 oder höher oder äquivalente Nachweise, insbesondere dem Test Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau 4 (TDN-4)“ ersetzt.

c) In Satz 5 werden nach den Worten „Nachweis nach Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und nach den Worten „Nachweis nach Satz 4 Nr. 3“ (neu) die Worte „kann insbesondere geführt werden durch den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber auf dem Niveau 3 (DSH-3); der Nachweis“ gestrichen.

d) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Sofern der Nachweis nach Satz 4 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden kann, aber ein Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des GER erbracht wurde, besteht die Möglichkeit, den Nachweis nach Satz 4 Nr. 3 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.“

10. In **Anlage 2** Zeilen 11 bis 13 (Modul Datenschutzrecht / Datenrecht/Informationsrecht, IT-Recht / Internetrecht und Softwareschutz / Softwarelizenzen) erhalten Spalten 1 und 2 (Modulbezeichnung und Lehrveranstaltung) folgende neue Fassung:

”

Datenschutz-, Daten- und Informationsrecht	Vorlesung Datenschutz-, Daten- und Informationsrecht
IT- und Internetrecht	Vorlesung IT- und Internetrecht
Softwareschutz und Softwareverträge	Vorlesung Softwareschutz und Softwareverträge

”

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Juli 2023 studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 und **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. Februar 2024 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2024.

Erlangen, den 28. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2024 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2024 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2024.